

Reglement für Betriebshelfereinsätze

1. Zweck

- 1.1 Der Betriebshelferdienst (BHD) bezweckt, Landwirten in Notlagen wie Unfall, Krankheit, Todesfall oder Militärdienst gut ausgebildete Fachkräfte kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

2. Koordination und Abrechnung

- 2.1 Die Einsätze werden von den Einsatzstellenleitern Guido Strüby, Rickenbach, 079 645 00 79 und Pirmin Weber, Altendorf, 079 378 82 86 koordiniert. Guido Strüby ist zuständig für die Bezirke Schwyz, Gersau und Küssnacht. Pirmin Weber ist zuständig für die Bezirke Einsiedeln, March und Höfe. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt über das Sekretariat in Rothenthurm.

3. Aufgaben Betriebshelfer

- 3.1 Der Betriebshelferdienst schliesst die notwendigen Versicherungen für den Arbeitnehmer ab. Die Krankenpflegeversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.
- 3.2 Der Betriebshelfer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten Arbeiten und Aufgaben gewissenhaft und zur Befriedigung des jeweiligen Einsatzbetriebes und des Betriebshelferdienstes auszuführen.
- 3.2 Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen des Einsatzbetriebes und anhand der Bedingungen des Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (NAV).
- 3.3 Pro Monat besteht ein Anspruch auf sechs freie Tage. Für diese sechs Tage wird kein Lohn ausbezahlt, entlohnt werden nur die effektiven Arbeitstage. Der Bezug der Freitage richtet sich nach der Art der Einsätze. Meistens können die Freitage zwischen zwei Einsätzen bezogen werden.

4. Aufgaben Einsatzbetrieb

- 4.1 Der Betriebshelferdienst kann für Krankheit, Unfall, Todesfall, Militär, Ferien oder Arbeitsspitze beansprucht werden. Notfalleinsätze haben jedoch erste Priorität und können gegenüber Arbeitsspitzen-Einsätze bevorzugt werden.
- 4.2 Ein Einsatz sollte nicht länger als drei Monate dauern.
- 4.3 Kost und Logie wird bei Tageseinsätzen dem Betriebshelfer zur Verfügung gestellt. Erhält er diese nicht auf dem Betrieb, wird dem Betrieb dies zusätzlich in Rechnung gestellt (Tarife AHV-Naturallohn).

Falls der Betriebshelfer die Logie nicht bezieht, obwohl sie ihm zur Verfügung gestellt wird, kann er keine Entschädigung dafür geltend machen.

- 4.4 Wird ein Einsatz stundenweise abgerechnet, muss der Betrieb keine Kost und Logie zur Verfügung stellen. Falls der Betriebshelfer diese trotzdem bezieht, wird dem Betrieb den entsprechenden Betrag zurückvergütet und dem Betriebshelfer in Abzug gebracht (Tarife AHV-Naturallohn).
- 4.5 Die Tarife für Betriebshelfereinsätze werden jährlich neu festgelegt und den Mitgliedern des BHD zugesandt.
Bei ausserkantonalen Einsätzen wird der Maximaltarif für Nicht-Mitglieder in Rechnung gestellt.
- 4.6 Pro Einsatz wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von Fr. 10.00 in Rechnung gestellt.

5. Entschädigung der Fahrspesen

- 5.1 Hat ein Betriebshelfer einen Einsatz auf einem Betrieb, welcher mehr als 50km von seinem Wohnort entfernt liegt, erhält er für die einmalige An- resp. Rückfahrt Fahrspesen. Bei Einsätzen im Kanton Schwyz werden diese Kosten vom Betriebshelferdienst übernommen. Bei ausserkantonalen Einsätzen werden diese Kosten dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt.
- 5.2 Falls ein Betriebshelfer innerbetriebliche Kilometer leistet, werden diese dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt.
- 5.3 Wird ein Einsatz stundenweise abgerechnet, muss der Betrieb für die anfallenden Fahrspesen aufkommen.
- 5.4 Hat der Betriebshelfer frei und verlässt er den Betrieb auf eigenen Wunsch, erhält er keine Fahrspesen-Entschädigung.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2001.
- 6.2 Das Reglement tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Rothenthurm, im März 2020

Betriebshelferdienst des Kt. Schwyz

Der Präsident:



Toni Bamert

Die Sekretärin:



Daniela Horath